

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Vom 28. Januar 1998

Aufgrund von Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 657) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der vom 1. Januar 1998 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Neufassung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 23. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 81),
2. Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 28. Januar 1998

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt**

Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten und Richter des Freistaates Sachsen und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die ehrenamtlichen Richter sowie die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden. Es trifft ferner Regelungen über Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Sächsische Besoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen richten sich nach den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B (Anlage).

§ 3

Festlegung besonderer Eingangsamter

Als besondere Eingangsamter werden festgelegt:

1. In der Laufbahn der Amtsgehilfen für Beamte, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind, das Amt der Besoldungsgruppe A 3.
2. In der Laufbahn des einfachen Justizdienstes, deren regelmäßiges Eingangsamter die Grundamtsbezeichnung „Wachtmeister“ trägt, das Amt der Besoldungsgruppe A 3.

§ 4

Einrichtung und Bewirtschaftung von Planstellen und anderen Stellen

Für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten § 17 Abs. 5, § 21, § 47 und § 49 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen entsprechend; das gleiche gilt für § 50 Abs. 5 und 6 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen mit der Maßgabe, daß in § 50 Abs. 5 Satz 1 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen an die Stelle des Staatsministeriums der Finanzen das jeweilige Hauptorgan tritt.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.

(2) Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Absatz 1 zu regeln.¹

§ 7

Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge

(1) Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Zuwendungen dieser Art sind Geld und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar im Rahmen ihres Dienstverhältnisses von ihrem Dienstherrn erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamten einen eigenen Beitrag erbringen; in diesem Fall dürfen Zuwendungen auch dann gewährt werden, wenn in einem früheren Haushaltsjahr Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Die Staatsregierung erläßt für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung Regelungen über die Gewährung von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1.

§ 8

Anrechnung von Sachbezügen

Die zur Durchführung des § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt

1. soweit der Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden berührt wird, das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern,
2. für den Bereich der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
3. im übrigen die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 9

Zuständigkeit für die Rückforderung von Bezügen

Für die Rückforderung von Bezügen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften einschließlich darauf beruhender Auflagen sowie nach dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch ist im unmittelbaren Staatsbereich das Landesamt für Finanzen zuständig, soweit die Leistungen von diesem angewiesen werden. Das Absehen von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen bei Beträgen, für deren Erlaß oder Stundung nach § 59 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen das Staatsministerium der Finanzen zuständig wäre, bedarf der Zustimmung dieses Staatsministeriums.

§ 10

Dienstpostenbewertung

(1) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zur Wahrung der Belange aller Dienstherrn im Freistaat Sachsen verpflichtet, die Grundsätze der funktionsgerechten Besoldung nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, sofern keine sonstigen gesetzlichen Regelungen bestehen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Regelungen über die Bewertung der Dienstposten der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu treffen.

§ 11

Zusätze zu Grundamtsbezeichnungen

Die Beifügung von Zusätzen zu Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bestimmt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 12

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen, soweit der Kommunalbereich sowie die der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts berührt sind, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium. § 8 bleibt unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Anlage zu § 2

Sächsische Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge aufgeführt. Beamtinnen führen die Amtsbezeichnungen, soweit möglich, in der weiblichen Form.

2. Ausgebrachte Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
3. Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum Leiter oder hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehaltes oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.
4. Professoren und Hochschuldozenten, die nach Maßgabe der Sächsischen Hoch- beziehungsweise Fachhochschulgesetze verpflichtet sind, bei staatlichen Prüfungen mitzuwirken, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, können hierfür nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des für die Prüfung zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Vergütung erhalten. Durch diese Vergütung werden die mit der Prüfungstätigkeit verbundenen allgemeinen Aufwendungen abgegolten.
5. Soweit sich die Einstufung von Ämtern in die Besoldungsgruppen nach der Einwohnerzahl bestimmt, ist die vom Sächsischen Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgeblich.
6. Soweit sich die Einstufung von Ämtern in die Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Schüler an einer Schule richtet, ist die Schülerzahl nach der letzten amtlichen Schulstatistik maßgebend. Bei Änderung der Schülerzahl sind Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn die Änderung der Schülerzahl weniger als ein Jahr zurückliegt und abzusehen ist, daß sie nicht über die Dauer eines Schuljahres hinaus Bestand haben wird. Dies gilt auch für Ämter, die den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen zugeordnet sind. § 19 Abs. 2 des **Bundesbesoldungsgesetzes** bleibt unberührt.
7. Auf die Höhe der nach diesem Gesetz vorgesehenen Amtszulagen findet der in Rechtsverordnungen nach § 73 des **Bundesbesoldungsgesetzes** genannte Vomhundertsatz Anwendung, solange solche Verordnungen für Beamte und Richter im Freistaat Sachsen eine Ablenkung der Dienstbezüge vorsehen.

Besoldungsordnung A ²

Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen

Besoldungsgruppen A 1 bis A 7

Besoldungsgruppe A 8

Straßenmeister ¹⁾

-
- 1) Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 9

Straßenobermeister

Besoldungsgruppe A 10

Straßenhauptmeister ^{1) 2)}

-
- 1) Als Leiter einer großen oder bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei.
 2) Bis zu 30 vom Hundert der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 in der Laufbahn der Straßenmeister.

Besoldungsgruppe A 11

Besoldungsgruppe A 12

Polizeischullehrer

Rektor

- als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern ¹⁾

-
- 1) Erhält eine Amtszulage in Höhe der Amtszulage nach der Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung A. Sie wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt. Die Vorbemerkung Nummer 7 bleibt unberührt.

Besoldungsgruppe A 13

Förderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern ^{1) 2)}
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern ^{1) 2)}

Förderschulrektor

- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern ²⁾
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit bis zu 45 Schülern ²⁾

- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern ^{1) 2)}
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern ^{1) 2)}

Mittelschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern ^{1) 2)}

Mittelschulrektor

- als Leiter einer Mittelschule mit bis zu 180 Schülern ²⁾
- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{1) 2)}

Polizeischuloberlehrer

Rektor

- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern

Schulverwaltungsrat

Seminarkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen

Studienrat

- am Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut
- an der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung

1) Erhält eine Amtszulage in Höhe der Amtszulage nach der Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A. Die Vorbemerkung Nummer 7 bleibt unberührt.

2) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.

Besoldungsgruppe A 14

Förderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern ^{1) 2)}
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern ^{1) 2)}

Förderschulrektor

- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern ²⁾
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit bis zu 45 Schülern ²⁾
- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern ^{1) 2)}
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern ^{1) 2)}
- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern ³⁾
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern ³⁾

Mittelschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern ^{1) 2)}

Mittelschulrektor

- als Leiter einer Mittelschule mit bis zu 180 Schülern ²⁾
- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{1) 2)}
- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern ³⁾

Oberstudienrat

- am Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut
- an der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung
- Polizeischulrektor

Seminarkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen und Förderschulen
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Mittelschulen

Seminarrektor

- als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen

1) Erhält eine Amtszulage in Höhe der Amtszulage nach der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A. Die Vorbemerkung Nummer 7 bleibt unberührt.

2) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.

3) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.

Besoldungsgruppe A 15

Förderschulrektor

- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern ¹⁾
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern ¹⁾

Kanzler der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Kanzler der Fachhochschule für Polizei

Kanzler einer Fachhochschule

Kanzler einer Kunsthochschule

Mittelschulrektor

- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern ¹⁾

Seminarrektor

- als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen und Förderschulen
- als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Mittelschulen

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters des Gymnasiums St. Afra Meißen ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Höhere Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen
- am Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut
- an der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung

1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.

2) Erhält eine Amtszulage in Höhe der Amtszulage nach der Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A. Die Vorbemerkung Nummer 7 bleibt unberührt.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen

Direktor der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung

Direktor des Deutschen Hygienemuseums

Direktor des Sächsischen Staatsinstitutes für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut –

Direktor eines Umweltfachamtes

Kanzler der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Landesbeauftragter für Ausländerfragen

Oberstudiendirektor

- als Leiter des Gymnasiums St. Afra Meißen
- als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Höhere Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen als Leiter des Gymnasiums St. Afra Meißen

Prorektor der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Prorektor der Fachhochschule für Polizei

Besoldungsordnung B ³

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

Besoldungsgruppe B 2

Direktor der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Direktor des Deutschen Hygienemuseums ¹⁾

Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen

Direktor des Landesinstitutes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Direktor eines Regionalschulamtes

Forstpräsident

Kanzler der Technischen Universität Chemnitz

Leitender Direktor

- als einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern ²⁾

Präsident der Landesanstalt für Forsten

Präsident des Autobahnamtes

Präsident des Oberbergamtes

Rektor der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Rektor der Fachhochschule für Polizei

Sächsischer Landesarchäologe

- als Leiter des Landesamtes für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte ¹⁾

Sächsischer Landeskonservator

- als Leiter des Landesamtes für Denkmalpfleger ¹⁾

Vizepräsident der Landesanstalt für Landwirtschaft ¹⁾

Vizepräsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie ³⁾

1) Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.

2) Die Zahl der Planstellen darf höchstens drei, in einer Stadt mit mehr als 450 000 Einwohnern höchstens vier betragen.

- 3) Für Ernennungen bis zum Wegfall des Amtes „Präsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie“ in Bestar. B 5.

Besoldungsgruppe B 3

Direktor der Landeszentrale für politische Bildung
Inspekteur der Polizei
Polizeipräsident

- als Leiter der Bereitschaftspolizei
- als Leiter eines Polizeipräsidioms

Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz
Präsident des Landeskriminalamtes
Präsident des Statistischen Landesamtes
Rektor der Technischen Universität Bergakademie Freiberg
Rektor einer Fachhochschule
Rektor einer Kunsthochschule
Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Sachsen ⁴

Besoldungsgruppe B 4

Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden
Kanzler der Technischen Universität Dresden
Kanzler der Universität Leipzig
Präsident der Landesanstalt für Landwirtschaft
Präsident der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen
Präsident des Landesamtes für Familie und Soziales
Präsident des Landesamtes für Finanzen
Präsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie
Präsident des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen
Präsident des Landesvermessungsamtes
Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Besoldungsgruppe B 5

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Präsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie ¹⁾
Präsident des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen ¹⁾
Rechnungshofdirektor

- als Abteilungsleiter

1) Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.

Besoldungsgruppe B 6

Landespolizeipräsident

- als Abteilungsleiter im Staatsministerium des Innern
Vizepräsident des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen

Besoldungsgruppe B 7

Rektor der Technischen Universität Dresden
Rektor der Universität Leipzig

Besoldungsgruppe B 8

Besoldungsgruppe B 9

Direktor beim Sächsischen Landtag
Präsident des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen

Besoldungsgruppe B 10

Besoldungsgruppe B 11

-
- 1 § 6 neu gefasst durch [Gesetz vom 20. Mai 1999](#) (SächsGVBl. S. 255)
 - 2 Besoldungsordnung A (A 8, A 9, A 10, A 12, A 13, A 15, A 16) geändert durch [Gesetz vom 20. Mai 1999](#) (SächsGVBl. S. 255)
 - 3 Besoldungsordnung B (B 2, B 3) geändert durch [Gesetz vom 20. Mai 1999](#) (SächsGVBl. S. 255)
 - 4 Besoldungsordnung B 3 geändert durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1999](#) (SächsGVBl. S. 207, 213) und durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2000](#) (SächsGVBl. S. 146)

Änderungsvorschriften

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes
vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 538)

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes
vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 657)

Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

SächsBesG

vom 20. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 255)

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Art. 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207, 213)

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Art. 2 des Gesetzes vom 5. April 2000 (SächsGVBl. S. 146, 146)